

Ergeht per E-Mail an:

Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der
Landesärztekammern im Ausbildungsbereich mit
dem Ersuchen um Weiterleitung an die
Ausbildungsstätten

Unser Zeichen
Mag.CK/GS

Datum
29.06.2026

**Betrifft: Information zur Anerkennung von Ausbildungsstätten zur Ausbildung zur
Fachärztin/zum Facharzt für Allgemeinmedizin und Familienmedizin**

Sehr geehrte Damen und Herren,

in der am 28.03.2024 mit BGBl I 2024/21 erfolgten Kundmachung der Änderung des
Ärztegesetzes 1998 wurden grundlegende Regelungen sowie Übergangsbestimmungen für
Ausbildungseinrichtungen in Bezug auf die Ausbildung zur Fachärztin/zum Facharzt für
Allgemeinmedizin und Familienmedizin festgelegt. Die Österreichische Ärztekammer darf hierzu
nach Koordinierung mit dem Bundesministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Pflege und
Konsumentenschutz wie folgt informieren:

Allgemeines:

Die Ausbildungsdauer und -inhalte sind in der Anlage 1 der AAO 2015 sowie in § 7 ÄrzteG 1998
geregelt, die mit 01. Juni 2026 in Kraft getreten sind. Es darf darauf hingewiesen werden, dass
die neu strukturierte fachärztliche Ausbildung nunmehr eine Ausbildung im Fachgebiet
Allgemeinmedizin und Familienmedizin sowohl im Rahmen der Sonderfach-Grundausbildung im
Ausmaß von zumindest 6 Monaten als auch in der Sonderfach-Schwerpunktausbildung im
Ausmaß von zumindest 18 Monaten (ab 01. Juni 2030) vorsieht.

Die Sonderfach-Grundausbildung im Fachgebiet Allgemeinmedizin und Familienmedizin kann in
Lehrpraxen, Lehrgruppenpraxen, Lehrambulatorien sowie einer Zentralen Ambulanten
Erstversorgung (ZAE) gemäß § 6 Abs 7 Z 6 KAKuG absolviert werden. Die Sonderfach-
Schwerpunktausbildung im Fachgebiet Allgemeinmedizin und Familienmedizin jedoch
ausschließlich in Lehrpraxen, Lehrgruppenpraxen sowie Lehrambulatorien.

Für Ausbildungseinrichtungen:

Gemäß § 261 ÄrzteG 1998 bleiben Ausbildungsstätten, Lehrpraxen, Lehrgruppenpraxen sowie
Lehrambulatorien, die über eine Anerkennung für die Ausbildung zur Ärztin/zum Arzt für
Allgemeinmedizin verfügen, bis längstens 31. Mai 2029 anerkannte Ausbildungseinrichtungen
für die Ausbildung zur Fachärztin/zum Facharzt für Allgemeinmedizin und Familienmedizin im
derzeit festgesetzten Ausmaß sowie Fachgebiet.

Dies allerdings unter der Voraussetzung, dass bis längstens 31. Mai 2027 eine neuerliche Anerkennung als Ausbildungsstätte bei der zuständigen Landeshauptfrau/beim zuständigen Landeshauptmann beantragt wurde. Eine Antragstellung ist seit 01. Juni 2026 möglich.

Es darf außerdem darauf hingewiesen werden, dass nunmehr neu die Fachgebiete Radiologie, Physikalische Medizin und Allgemeine Rehabilitation sowie Kinder- und Jugendpsychiatrie und Psychotherapeutische Medizin als Wahlfächer im Rahmen der Sonderfach-Grundausbildung im Sonderfach Allgemeinmedizin und Familienmedizin vorgesehen sind. Um die Verfügbarkeit von Ausbildungsstellen in diesen Fachgebieten zu gewährleisten, wird eine zeitnahe Antragsstellung zur Anerkennung als Ausbildungsstätte bei den zuständigen Ämtern der Landesregierungen gemäß § 13c ÄrzteG 1998 angeregt (ebenso möglich seit 01. Juni 2026).

Nach Rücksprache mit dem Bundesministerium ist festzuhalten, dass im Falle einer bestehenden Teilanerkennung in einem Fachgebiet der Ausbildung zur Ärztin/zum Arzt für Allgemeinmedizin diese Teilanerkennung während der Übergangsphase bis 31. Mai 2029 aliquot in das Sonderfach Allgemeinmedizin und Familienmedizin zu übertragen ist. Beispiel: Eine Anerkennung von sechs der ursprünglich vorgesehenen neun Monate im Fachgebiet Innere Medizin der Ausbildung zur Ärztin/zum Arzt für Allgemeinmedizin entspricht nunmehr einer Anerkennung von vier der vorgesehenen sechs Monate im Sonderfach Allgemeinmedizin und Familienmedizin. Im Rahmen des Verfahrens gemäß § 261 Abs 3 ÄrzteG 1998 wäre dann vom jeweiligen Amt der Landesregierung zu prüfen, ob die Voraussetzungen für eine Vollanerkennung vorliegen.

Für Ausbildungsverantwortliche:

Ärztinnen und Ärzte für Allgemeinmedizin bleiben gemäß § 259 ÄrzteG 1998 bis 31. Mai 2030 berechtigt, die Ausbildungstätigkeit in der Ausbildung zur Fachärztin/zum Facharzt für Allgemeinmedizin und Familienmedizin auszuüben. Ab dem 01. Juni 2030 können daher ausschließlich Fachärztinnen und Fachärzte für Allgemeinmedizin und Familienmedizin als Ausbildungsverantwortliche für die Ausbildung im Fachgebiet Allgemeinmedizin und Familienmedizin tätig werden. Damit im Zusammenhang stehende Fragestellungen im Hinblick auf den Erwerb der Berufsbezeichnung im Rahmen der Übergangsbestimmung des § 262 ÄrzteG 1998 und eine allfällige Lehr(gruppen)praxisberechtigung befinden sich noch in Abklärung.

Verhältnis von Ausbildungsstellen:

Bezüglich des Verhältnisses von Ausbildungsstellen der Ausbildung zur Ärztin/zum Arzt für Allgemeinmedizin zu Ausbildungsstellen im Sonderfach Allgemeinmedizin und Familienmedizin (Abschmelz- und Stellenbelegungsregelung) wird informiert, dass zur Wahrung der Rechtskonformität und der Ausbildungsqualität sicherzustellen ist, dass durch die gleichzeitige Anerkennung von Ausbildungsstellen für das Sonderfach Allgemeinmedizin und Familienmedizin neben bereits bestehenden Ausbildungsstellen keine schrankenlose Stellenvermehrung eintritt. Daher kann eine Ausbildungsstelle nicht gleichzeitig mit einer Person in Ausbildung in Allgemeinmedizin und mit einer Person in Ausbildung im Sonderfach Allgemeinmedizin und Familienmedizin besetzt werden.

Im Falle einer bestehenden Anerkennung von Ausbildungsstellen sowohl zur Ausbildung zur Ärztin/zum Arzt für Allgemeinmedizin gemäß ÄAO 2015 als auch im Sonderfach Allgemeinmedizin und Familienmedizin ist somit jeweils die höhere Stellensumme als maßgeblich für die maximale Anzahl an gleichzeitig auszubildenden Turnusärztinnen und -ärzten heranzuziehen (vergleichbar mit der Abschmelzregelung in den weiteren Sonderfächern zwischen ÄAO 2015 und ÄAO 2006). Bei der Abschmelzregelung sind die einzelnen Fachgebiete

zu berücksichtigen. Ausbildungsstellen gemäß ÄAO 2006 werden nicht im Rahmen der Abschmelzregelung herangezogen.

Weiters ist keine Abschmelzregelung zwischen Ausbildungsstellen im Sonderfach Allgemeinmedizin und Familienmedizin und weiteren Sonderfächern vorgesehen.

Für allfällige Rückfragen steht Ihnen die Österreichische Ärztekammer, insbesondere die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Teams Aus- und Weiterbildung, zur Verfügung. Zusätzlich werden laufend Informationen auf der Homepage der Österreichischen Ärztekammer bei den FAQs zur ÄAO 2015 aktualisiert und ergänzt ([ÄAO 2015](#)).

Abschließend ergeht das Ersuchen um Kenntnisnahme und Weiterleitung an die Ausbildungseinrichtungen in Ihrem Wirkungsbereich.

Mit freundlichen Grüßen



OMR Dr. Johannes Steinhart
Präsident

